



I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Allgemeinverfügung zur Beschränkung des Gemeingebrauchs sowie des Eigentümer- und Anliegergebrauchs im Bereich der Gewässer Schäfergraben und Ehle **80**
- Bis auf Widerruf erlässt der Salzlandkreis aufgrund der PCN und PCB Belastungen in den Böschungen, Böden und Pflanzen entlang der Ehle und dem sich daraus ergebenden Verdacht einer Gefahr folgende E M P F E H L U N G E N **83**
- Bekanntmachung im Amtsblatt des Salzlandkreises über die öffentliche Auslegung der Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Jugend-schöffinnen und -schöffen der Amtsgerichtsbezirke Aschersleben, Bernburg und Schönebeck für die Wahlperiode 2019 bis 2023 **84**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Hecklingen

- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte **85**
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben

Flurbereinigungsverfahren Schwaneberg – Feldlage, Landkreis Börde, Salzlandkreis - Verfahrensnummer 24BK0020

Ladung zur Bekanntgabe der Ergebnisse der Wertermittlung und Anhörung nach § 32 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG)*

Die Bekanntmachung ist als Anlage beigefügt.
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste – Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Hecklingen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Aschersleben und den Strafkammern des Landgerichts Magdeburg **85**

Die Bekanntmachung ist als Anlage beigefügt.

Stadt Bernburg (Saale)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018

85

Die Bekanntmachung ist als Anlage beigefügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- **Allgemeinverfügung zur Beschränkung des Gemeingebrauchs sowie des Eigentümer- und Anliegergebrauchs im Bereich der Gewässer Schäfergraben und Ehle**

Der Salzlandkreis als Untere Wasserbehörde erlässt auf der Grundlage des § 25 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 29 Abs.1 und Abs. 5 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) sowie § 26 WHG i. V. m. § 100 WHG folgende

A. Allgemeinverfügung

I. Geltungsbereich

Die Allgemeinverfügung gilt für die Gewässer Schäfergraben und Ehle im Bereich der Gemarkungen Westeregeln, Egelin, Tarthun, Unseburg und Staßfurt.

II. Beschränkung Gemeingebrauch sowie Eigentümer- und Anliegergebrauch

Der Gemeingebrauch nach § 25 WHG i. V. m. § 29 Abs. 1 WG LSA und der Eigentümer- und Anliegergebrauch gemäß § 26 WHG werden wie folgt beschränkt:

1. Jegliche Entnahme von Wasser z. B. mittels Pumpvorrichtungen oder durch Schöpfen mit Handgefäßen wird untersagt.
2. Zudem werden das Betreten, das Baden, das Tauchen, das Tränken an Tränkstellen, das Schwimmen, der Eissport sowie das Befahren mit kleinen Fahrzeugen mit und ohne Eigenantrieb untersagt.

III. Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag die widerrufliche Ausnahme von den Untersagungen nach Punkt A. II. Ziffer 1. und 2. zulassen, soweit eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und eine Gefährdung für Leib und Leben ausgeschlossen sind.

IV. Die Regelungen der Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.

V. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

VI. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

B. Begründung

Im Rahmen der Planung wasserbaulicher Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) „Wiederherstellung eines natürlichen Wasserverlaufes der Ehle von der Quelle bis zur Mündung“ wurden in den entnommenen Proben des Sediments der Ehle auffällig hohe Belastungen mit polychlorierter Biphenyle (PCB), polychlorierter Naphthaline (PCN) und polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) festgestellt.

PCB und PCN können über die Nahrung oder das Einatmen von belasteten Staubteilchen in den Körper gelangen. Sie stehen im begründeten Verdacht, bei anhaltender Exposition über lange Zeiträume gesundheitliche Schäden zum Beispiel an den Nerven, Einschränkungen der Fruchtbarkeit sowie des Immunsystems hervorzurufen.

In den Nahrungskreislauf können PCB und PCN gelangen, wenn belastete Wässer verwendet werden, Acker- und Feldfrüchte die Chemikalien aus dem Boden aufnehmen oder Nutztiere mit diesen gefüttert werden.

Im Rahmen der Untersuchungen erhielt der Salzlandkreis Kenntnis von Wasseranalysen, die eine Belastung der Gewässer Schäfergraben und Ehle sowie der daran angrenzenden Flächen einschließlich des Gewässerrandstreifens aufzeigen.

Gemäß § 25 WHG i. V. m. § 29 Abs.1 WG LSA darf jedermann die natürlich fließenden Gewässer zum Gemeingebrauch (Betreten, Baden, Tauchen, das Trinken an Tränkstellen, Schwimmen, Schöpfen mit Handgefäßen, zum Eissport sowie zum Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne Eigenantrieb) benutzen.

Im Weiteren dürfen laut § 26 WHG der Eigentümer eines Gewässers oder der durch ihn Berechtigte sowie der Eigentümer, der an oberirdische Gewässer grenzenden Grundstücke, und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten oberirdische Gewässer ohne Erlaubnis oder Bewilligung benutzen, wenn dadurch andere nicht beeinträchtigt werden und keine nachteiligen Veränderungen der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes zu erwarten sind.

Oberirdische Gewässer werden entsprechend § 3 Abs. 1 WG LSA nach ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung in Gewässer erster und in Gewässer zweiter Ordnung eingeteilt. Der Schäfergraben und die Ehle sind folgend aus § 5 WG LSA Gewässer zweiter Ordnung.

Für Gewässer zweiter Ordnung besteht nach § 38 WHG i. V. m. § 50 WG LSA ein Gewässerrandstreifen von 5,00 m.

Zweck der bestehenden wasserrechtlichen Normen des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt ist es, durch nachhaltige Gewässerbewirtschaftung, die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen (vgl. § 1 WHG).

Folgend aus diesen allgemeinen genormten Grundsätzen ist die Überwachung der Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die nach oder auf Grund von Vorschriften des WHG, auf das WHG gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen Aufgabe der Gewässeraufsicht. Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen

an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes zu vermeiden oder zu beseitigen oder um die Erfüllung von Verpflichtungen, die nach § 100 Satz 1 WHG bestehen sicherzustellen.

Der Vollzug des WHG, des WG LSA und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen und Vorschriften sowie der Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Union aus dem Bereich der Wasserwirtschaft und die hierzu erlassenen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes und Gefahren für Gewässer abzuwehren obliegt folgend aus § 11 WG LSA den Wasserbehörden.

Für den Erlass der Anordnungen in dieser Allgemeinverfügung ist gemäß § 12 Abs. 1 i. V. m. § 11 WG LSA in Verbindung mit der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) und § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) der Salzlandkreis als Untere Wasserbehörde zuständig.

Auf Grund seiner Zuständigkeit kann der Salzlandkreis gemäß § 29 Abs. 5 WG LSA aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushaltes, den Gemeingebrauch nach Art oder Umfang durch Verordnung oder Verwaltungsakt zeitlich oder örtlich beschränken oder verbieten.

Gleichzeitig kann er Anordnungen zum Eigentümer- und Anliegergebrauch treffen, wenn durch die Ausübung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs u.a. eine Beeinträchtigung für andere besteht oder entstehen kann und andere Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes zu erwarten sind.

Der Erlass der Allgemeinverfügung zur Untersagung der Ausübung des Gemeingebrauchs und der Anordnung zur Untersagung der Ausübung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs ist nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens zur Abwehr von Gefahren für den Wasserhaushalt, den Boden, für Menschen, Tiere und Pflanzen einschließlich der bestehenden Symbiosen und Wirkgefüge erforderlich.

Die im Rahmen der bereits erfolgten Untersuchungen festgestellten Ergebnisse lassen den Schluss zu, dass bei einer weiteren uneingeschränkten Nutzung des Wassers aus der Ehle und dem Schäfergraben im Rahmen des Gemein-, Anlieger- und Eigentümergebrauchs Gefährdungen für Leib und Leben, Tiere, Pflanzen und den Boden entstehen können. Anzuführen ist dazu die Verwendung des Wassers für Beregnungszwecke und die damit verbundene stoffliche Anreicherung im Boden und in den Pflanzen. Gleiches gilt für das Tränken von Tieren oder gesundheitliche Schädigungen auf Grund des Kontakts mit belastetem Wasser und Sedimenten. Die Einschränkung der Nutzung entsprechend der Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung richtet sich im Besonderen auf den Schutz unbeteiligter Dritter, die durch den Verzehr von stofflich angereicherten Pflanzen, Tieren und tierischen Produkten in Gefahr gebracht werden könnten.

Gleichzeitig muss ausgeschlossen werden, dass durch die Verwendung des Wassers u.a. zum Zwecke der privaten Nutzung eine Gefahrenverlagerung auf das Schutzgut Boden und im Weiteren auf das Grundwasser erfolgt.

Nach Abwägung der Interessen der Ausübung des Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs gegenüber den Interessen der Allgemeinheit am Schutz der Gemeingüter Wasser und Boden sowie der Schutzgüter Leben und Gesundheit ist die Untersagung des Gemein-, Anlieger- und Eigentümergebrauchs auch verhältnismäßig.

Die getroffene Einschränkung und Untersagung sind geeignete, erforderliche und angemessene Mittel, um zukünftige Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zum Schutz des Lebens und der Gesundheit abzuwehren. Die Ausübung des Gemein-, Anlieger- und Eigentümergebrauchs muss immer gemeinverträglich erfolgen. Auf Grund der bestehenden stofflichen Belastungen des Wassers und der Sedimente in den benannten Gewässern ist nach dem derzeitigen Sach- und Kenntnisstand eine gemeinverträglich-

che Nutzung nicht möglich, so dass die Allgemeinverfügung zu erlassen ist.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse und ist notwendig, um zu verhindern, dass durch die Einlegung von Rechtsmittel bestehende Nutzungen im Rahmen des Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs fortgesetzt werden können und dadurch die Ordnung des Wasser- und Bodenhaushaltes verschlechtert wird oder Gesundheitsgefährdungen (Gefahren für Leib und Leben) entstehen. Die Nutzung des Wassers und der Sedimenttransport können Ablagerungen und Anreicherungen in den oberen Bodenschichten zur Folge haben, die u.a. zu einer Kontamination der unteren Bodenschichten und zu einer Verunreinigung des Grundwassers führen können. Durch die Ausübung des Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs wäre nicht sichergestellt, dass das Wohl der Allgemeinheit in dem für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderliche Umfang gewahrt wird, da auch nachteilige Wirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Wasser, Boden und Natur sowie Landschaft damit verbunden sein können.

C. Hinweise

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis 50.000 € geahndet werden kann.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale) einzulegen.

Ein Widerspruch gegen eine Allgemeinverfügung hätte jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80

Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg zu stellen. Die Vollziehung kann auf Antrag nach § 80 Abs. 4 VwGO auch von der Widerspruchsbehörde ausgesetzt werden.

Bernburg (Saale), den 26.04.2018

gez. Bauer
Landrat

Fundstellenverzeichnis

WHG

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

WG LSA

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33)

VwGO

Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546)

Wasser-ZustVO

Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts in der Fassung vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2016 (GVBl. LSA S. 159).

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)

- **Bis auf Widerruf erlässt der Salzlandkreis aufgrund der PCN und PCB Belastungen in den Böschungen, Böden und Pflanzen entlang der Ehle und dem sich daraus ergebenden Verdacht einer Gefahr folgende**

EMPFEHLUNGEN

1. Vermeiden Sie den direkten Kontakt mit Wasser und Sedimenten der Ehle.
2. Nutzen Sie kein Oberflächenwasser aus der Ehle und dem Schäfergraben.
3. Kinder sollten weder in noch an der Ehle spielen.
4. Verzichten Sie in einem Bereich von 10 m ab der Böschungsoberkante der Ehle auf den Anbau von bodennahen Obst- und Gemüsepflanzen sowie auf Nutztierhaltung (z. B. Kaninchen, Hühner, Gänse, Enten, Schafe, Ziegen u.a.) zur Lebensmittelgewinnung (Eier, Fleisch, Milch). Verzichten Sie in diesem Bereich auch auf die Nutzung des Gartens für den Anbau von Futterpflanzen und die Verfütterung dieser sowie des Grases/Heu an Nutztiere.
5. Putzen, waschen und ggf. schälen Sie Obst und Gemüse vor dem Verzehr, um anhaftende Staubpartikel zu entfernen.
6. Das Mähen von Rasenflächen in dem Bereich von 10 m ab der Böschungsoberkante sollte nicht unter einer Schnitthöhe von 6 Zentimeter erfolgen. Gemähte und geschnittene Pflanzenbestandteile sind Vorort zu belassen.
7. Minimieren Sie Staubentwicklung bei der Bodenbearbeitung im eigenen Garten.

8. Schränken Sie den Verzehr von Fischen aus der Ehle und der Bode im Mündungsbereich der Ehle ein. Verzehren Sie Innereien von Wild nur im zwei- bis dreiwöchigen Abstand.

Bernburg (Saale), den 26.04.2018

gez. Pfeiffer
Fachbereichsleiterin

- **Bekanntmachung im Amtsblatt des Salzlandkreises über die öffentliche Auslegung der Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Jugendschöffinnen und -schöffen der Amtsgerichtsbezirke Aschersleben, Bernburg und Schönebeck für die Wahlperiode 2019 bis 2023**

Der Jugendhilfeausschuss des Salzlandkreises hat in seiner Sitzung am 24.04.2018 die Vorschlagslisten zur Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen der Amtsgerichtsbezirke Aschersleben, Bernburg, Schönebeck und des Landgerichtes Magdeburg beschlossen.

Die Listen sind gemäß § 35 Abs. 3 Jugendgerichtsgesetz (JGG) in der Zeit vom **14.05.2018 bis 20.05.2018** zu jedermanns Einsicht an folgenden Orten ausgelegt:

Salzlandkreis; Standort Bernburg; Haus 1; Empfang; Karlsplatz 37; 06406 Bernburg (Saale)

Die Auslegung erfolgt zu den üblichen Sprechzeiten der Kreisverwaltung (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 09.00 – 12:00 Uhr sowie Dienstag 14:00 – 18:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 – 16:00 Uhr).

Salzlandkreis; Standort Aschersleben; Haus 1; Empfang; Ermslebener Straße 77; 06449 Aschersleben

Die Auslegung erfolgt zu den üblichen Sprechzeiten der Kreisverwaltung (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 09.00 – 12:00 Uhr sowie Dienstag 14:00 – 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 – 18:00 Uhr).

Salzlandkreis; Standort Schönebeck; Kfz-Zulassungsbehörde/ Bürgerbüro; Geschwister-Scholl-Straße 157; 39218 Schönebeck (Elbe)

Die Auslegung erfolgt zu den üblichen Sprechzeiten der Kfz-Zulassungsbehörde/ Bürgerbüro (Montag, Dienstag und Donnerstag von 10.00 – 13:00 Uhr sowie Montag 14:00 – 15:00 Uhr, Dienstag 14:00 – 18:00 Uhr, Donnerstag von 14:00 – 16:00 Uhr und Freitag von 10:00 – 12:00 Uhr).

Salzlandkreis; Standort Staßfurt; Empfang; Haus 1; Bernburger Straße 13; 39418 Staßfurt

Die Auslegung erfolgt zu den üblichen Sprechzeiten der Kreisverwaltung (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 09.00 – 12:00 Uhr sowie Dienstag 14:00 – 18:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 – 16:00 Uhr).

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach den gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 31 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten. Die Vorschriften sind dem Aushang beigefügt und können dort eingesehen werden.

Bernburg (Saale), 26.04.2018

gez. Bauer
Landrat

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Hecklingen

- **Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben**

Wanzleben, den 20.04.2018

**Flurbereinigungsverfahren Schwaneberg – Feldlage, Landkreis Börde, Salzlandkreis
Verfahrensnummer 24BK0020**

Ladung zur Bekanntgabe der Ergebnisse der Wertermittlung und Anhörung nach § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)*

Die Bekanntmachung ist als Anlage beigefügt.

- **Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste – Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Hecklingen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Aschersleben und den Strafkammern des Landgerichts Magdeburg**

Die Bekanntmachung ist als Anlage beigefügt.

Stadt Bernburg (Saale)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018

Die Bekanntmachung ist als Anlage beigefügt.

**Flurbereinigungsverfahren Schwaneberg – Feldlage, Landkreis Börde, Salzlandkreis,
Verfahrensnummer 24BK0020**

Öffentliche Bekanntmachung

**Ladung zur Bekanntgabe der Ergebnisse der Wertermittlung und Anhörung nach
§ 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)***

Auslegung der Wertermittlungsergebnisse

Im o.g. Flurbereinigungsverfahren wurde der Wert der alten Grundstücke nach §§ 27 ff FlurbG ermittelt. Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Zeit vom

09.07.2018 bis 17.07.2018

im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, **Zimmer A1.05** während der üblichen Dienststunden aus.
(Mo. - Fr. 09:00 - 12:00 Uhr, Di. 13:00 - 15:30 Uhr)

Anhørungs- und Erläuterungstermin

Die Gelegenheit der Anhörung der Beteiligten wird bestimmt auf den

18.07.2018 und 19.07.2018

in den Saal der Heimatstube Schwaneberg, Am Anger 4, 39171 Sülzetal OT Schwaneberg jeweils in der Zeit von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Zu diesem Termin werden die Beteiligten hiermit geladen.

Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde und der geeigneten Stelle Herrmann werden anwesend sein, um den Beteiligten die Wertermittlungsergebnisse zu erläutern und Auskünfte zu erteilen.

In diesem Termin werden auch Einwendungen gegen die Wertermittlung entgegengenommen (§ 32 FlurbG).

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Einwendungen nicht als Widerspruch gegen die Wertermittlung anzusehen sind. Sie werden vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte geprüft. Nach Behebung begründeter Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung als verbindlich festgestellt. Die Feststellung wird öffentlich bekannt gegeben.

Sollten Beteiligte an der Wahrnehmung der Termine verhindert sein, können sie sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Vertreter muss sich durch eine beglaubigte Vollmacht ausweisen. Dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte bereits vorliegende Vollmachten gelten auch hierfür weiter.

Im Auftrag

gez. Mathias Arnold

Stadt Hecklingen
Der Bürgermeister

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste

Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Hecklingen für die Amtszeit vom 1.1.2019 bis 31.12.2023 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Aschersleben und den Strafkammern des Landgerichts Magdeburg

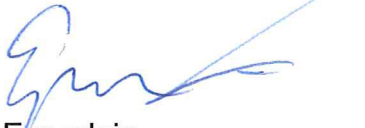
Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hat in der Sitzung am 26.04.2018 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Magdeburg und das Amtsgericht Aschersleben gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom **14.05.2018 bis 22.05.2018**

zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten im **Rathaus der Stadt Hecklingen – Sekretariat - Hermann-Danz-Str. 46 in 39444 Hecklingen** aus.

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll bei der **Stadt Hecklingen – Fachbereich Zentrale Dienste - Hermann-Danz-Str. 46 in 39444 Hecklingen** Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (Text s. Anhang zu diesem Schreiben) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Hecklingen, den 27.04.2018



- Epperlein -
Bürgermeister

Anhang (Text §§ 32 bis 34 GVG)

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

Bundesrecht

Vierter Titel – Schöffengerichte

Titel: Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: GVG

Gliederungs-Nr.: 300-2

Normtyp: Gesetz

§ 32 GVG – Unfähigkeit zum Schöffenam

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33 GVG – Nichtberufung

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 GVG – Nichtberufung besonderer Personen

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018

1. Haushaltssatzung der Stadt Bernburg (Saale) für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12, S. 288 ff.) hat die Stadt Bernburg (Saale) folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 8. März 2018 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Bernburg (Saale) voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1.	im Ergebnisplan mit dem	
a)	Gesamtbetrag der Erträge auf	72.689.900 €
b)	Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	72.689.900 €
2.	im Finanzplan mit dem	
a)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	65.317.000 €
b)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	68.862.200 €
c)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.268.200 €
d)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.992.400 €
e)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	18.500.000 €
f)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	13.391.400 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 7.761.500 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 14.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind in der Hebesatzsatzung vom 26. Oktober 2017 festgesetzt.

Bernburg (Saale), den 30. April 2018

A. Zöl

Schütze
Oberbürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 108 Abs. 2 und § 110 Abs. 2 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsicht am 27. April 2018 unter dem Aktenzeichen 10.15.2.01.00-Hi-261/2018 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 102 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12, S. 288 ff.) vom 2. bis 11. Mai 2018 zur Einsichtnahme im Rathaus IV, Schlossgartenstr. 16 a, in der Kämmerei, Zimmer 25, werktags zu den bestehenden Sprechzeiten, öffentlich aus.

Bernburg (Saale), den 30. April 2018

A. Zöl

Schütze
Oberbürgermeister

